

AZ: 01.4 - Krüger

Drucksache Nr.: 0334/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	08.10.2024	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.10.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung von Hauptsatzung und
Zuständigkeitsordnung**

A n t r a g:

- a) Die anliegende Hauptsatzung der Stadt Neumünster wird beschlossen.
- b) Die anliegende Zuständigkeitsordnung der Stadt Neumünster wird beschlossen.

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

Zu a) Hauptsatzung:

Die vorgenommenen Änderungen beschränken sich auf die Anhebung von Wertgrenzen bezüglich der Befugnisse des Oberbürgermeisters bei Vergaben (§ 12 I) und bei Verpflichtungserklärungen (§ 18) sowie auf Veröffentlichungen (§ 20).

In **§ 12 I** (Befugnisse des Oberbürgermeisters bei Vergaben) wird die Wertgrenzen von 500.000,- € auf 2.500.000,- € angehoben. Dieser Wert gilt gleichermaßen für einmalige Leistungen sowie - auf die jeweilige Laufzeit heruntergebrochen - für wiederkehrende Leistungen.

Zur Erläuterung:

Durch die Erhöhung der Wertgrenze lassen sich Arbeitsabläufe in der Verwaltung erheblich beschleunigen. Die Bearbeitungszeit von Vergaben für Planungs- und Bauleistungen im Hochbau zwischen 500.000,- € und 2.500.000,- € ließe sich jeweils um ca. 1 - 2 Monate verkürzen. Sowohl bei der Vergabe der Planungsleistungen als auch später bei der Vergabe der Bauleistungen wird diese Wertgrenze bei größeren Bauvorhaben relativ häufig erreicht. Im Endeffekt könnte die Bearbeitungszeit von betroffenen Baumaßnahmen z. B. im Hochbau durch die Erhöhung der Wertgrenze insgesamt um ca. 2 - 4 Monate verkürzt werden.

Zudem gibt es für den zuständigen Ausschuss faktisch keinen vergaberechtlichen Entscheidungsspielraum. Für die Prüfung und Wertung der Angebote einer Vergabe nach den maßgeblichen Vorschriften ist der vergebende Fachdienst verantwortlich. Anschließend erfolgt vor Zuschlagserteilung die Mitzeichnung des Vergabevorgangs durch die Zentrale Vergabestelle und den Fachdienst Rechnungsprüfung. So ist aus den letzten Jahren auch kein Fall bekannt, in dem der zuständige Ausschuss nicht dem Vergabevorschlag der Verwaltung gefolgt ist.

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens bei Planungsleistungen ist regelmäßig ein Planungsbeschluss und bei Bauleistungen ein Baubeschluss durch die zuständigen politischen Gremien zu fassen.

Die erforderlichen Finanzmittel für Vergaben werden zuvor durch Beschluss der Ratsversammlung zum Haushalt bereitgestellt.

Die Formulierung bezogen auf wiederkehrende Leistungen wird an den Wortlaut der Vergabeverordnung angepasst. Daraus ergibt sich die Berechnung mit einer Laufzeit von 48 Monaten.

In **§ 18** (Verpflichtungserklärungen) wird die Wertgrenze bei Verpflichtungserklärungen von 125.000,- € auf 250.000,- € angehoben. Dieser Wert gilt gleichermaßen für einmalige Leistungen sowie - auf die jeweilige Laufzeit heruntergebrochen - für wiederkehrende Leistungen.

Zur Erläuterung:

Hier geht es nicht um Entscheidungsbefugnisse sondern um Formvorschriften.

Nach § 64 Abs. 2 GO bedürfen Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, der Schriftform. Sie sind von dem Oberbürgermeister handschriftlich zu unterzeichnen.

Nach § 64 Abs. 3 i. V. m. § 56 Abs. 4 GO gilt dies nicht, wenn der Wert der Leistung der Gemeinde einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Aufgrund der bisherigen Regelung in der Hauptsatzung wird die Stadt Neumünster bei allen Verpflichtungserklärungen, deren Wert 125.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden

Leistungen monatlich 10.000,00 € übersteigt, nur dann verpflichtet, wenn diese eigenhändig vom Oberbürgermeister bzw. im Fall seiner Verhinderung durch seine Stellvertreterungen unterzeichnet werden. Diese Wertgrenzen haben sich als nicht praxistauglich erwiesen. Sie stehen einer geplanten Ausweitung der Delegation bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen auf die Dezernatsleitungen/Fachdienstleitungen in Wege und werden daher entsprechend angehoben.

Die Formulierung bezogen auf wiederkehrende Leistungen wird an den Wortlaut der Vergabeverordnung angepasst. Daraus ergibt sich die Berechnung mit einer Laufzeit von 48 Monaten.

Bezogen auf **§ 20 Abs. 6** (Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch) hat es sich als nicht praktikabel erwiesen, in der Satzung auf eine konkrete URL zu verweisen. Diese hat sich zwischenzeitlich geändert, so dass die Angaben nicht mehr zutreffend sind. Insofern wird eine Formulierung gewählt, die ausreichend konkret ist, ohne dabei auf eine bestimmte URL zu verweisen.

In Abs. 1 hingegen kann die Fundstelle für die entsprechenden Veröffentlichungen genauer beschrieben werden.

Die vorgenommenen Änderungen sind somit konkret beschrieben. Sie beziehen sich auf wenige Vorschriften, so dass auf die Darstellung in Form einer Synopse verzichtet werden kann.

Zu b) Zuständigkeitsordnung:

Die zu a) vorgeschlagenen Änderungen erfordern eine entsprechende Anpassung in der Zuständigkeitsordnung.

Ferner soll in § 4 E 1 die Beschränkung auf Vorhaben, die nicht Schulen, Kitas und vergleichbare Einrichtungen betreffen, wieder aufgehoben werden. Diese Beschränkung führt dazu, dass bei Schulen, Kitas und vergleichbaren Einrichtungen stets die Ratsversammlung zuständig ist. Dies geht auf einen Beschluss der Ratsversammlung vom 13.12.2016 zurück. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Haushalt 2017/2018 wurde seinerzeit entschieden, dass künftig die Ratsversammlung über die Raumprogramme für Kindertagesstätten, Schulen und vergleichbare Einrichtungen entscheiden möge (Beschluss zu Antrag B 4). Dies führte zu der entsprechenden Formulierung in der Zuständigkeitsordnung. Im Ältestenrat am 25.03.2024 wurde angeregt, diese Regelung zu überdenken. Wir greifen diese Anregung gern auf, so dass künftig auch für Schulen, Kitas und vergleichbare Einrichtungen die gleichen Wertgrenzen gelten, wie für andere Bauvorhaben.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Neufassung der Hauptsatzung (geänderte Passagen sind gelb markiert)
2. Neufassung der Zuständigkeitsordnung (geänderte Passagen sind gelb markiert)